



Kundeninformation – Qualitätsversprechen entlang der Lieferkette der Sparkassen-Einkaufsgesellschaft (SEG)

Die SEG fordert zur Sicherstellung ihrer hohen Qualitätsmaßstäbe konsequent von allen ihren Lieferanten die Einhaltung verschiedener Gesetze, Richtlinien und Geschäftspraktiken ein. Nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht der Vereinbarungen bzw. Erklärungen, welche die Lieferanten, sofern für ihr Portfolio und die Zusammenarbeit mit der SEG notwendig, akzeptieren bzw. unterzeichnen müssen.

1 Verhaltenskodex

Im Rahmen eines eigens erstellten Verhaltenskodexes bekennt sich die SEG zu einer nachhaltigen Geschäftsausrichtung im ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Sinne. Dieses bedingt auch, dass die Lieferanten der SEG als elementarer Teil der Wertschöpfungskette ihre Tätigkeit in verantwortungsvoller, moralisch einwandfreier und fairer Weise ausüben. In diesem Zusammenhang müssen sich alle Lieferanten zur Einhaltung des SEG-Verhaltenskodexes verpflichten. Dieser beinhaltet Vorgaben zu folgenden Themen: **Allgemeiner Teil** (Gesellschaftliche Verantwortung, Anwendung auf Subunternehmen, etc.), **Business-Ethik** (Anti-Korruption, Transparente Kommunikation, etc.), **Soziale Verantwortung** (Einhaltung der internationalen Menschenrechte, Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit, Gesundheitsschutz, etc.), sowie **Umweltschutz und Produktinhalte** (Logistik, Erneuerbare Energien, Umweltsiegel).

2 Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der Lieferant versichert mit Unterzeichnung dieses Dokuments, dass er und seine Tochtergesellschaften den beschäftigten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG zahlen und die übrigen Verpflichtungen nach dem MiLoG einhalten. Ebenfalls verpflichtet sich der Lieferant, sich und seine Tochtergesellschaften, im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern, diese gleichlautend zu verpflichten. Die SEG verpflichtet sich in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes.

3 REACH – Letter of Intent für EU-Lieferanten

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt der Lieferant für alle innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gelieferten Stoffe als solche oder als Bestandteil von Zubereitungen, Produkten oder Erzeugnissen, sofern sie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH - Verordnung) in der Fassung der Berichtigung vom 29.05.2007 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 136 Seite 3) und damit zusammenhängender Vorschriften (wie das REACH - Anpassungsgesetz vom 20.05.2008) unterliegen, diese selbst zu registrieren oder bei Bezug von Dritten, auf eine Registrierung dieser hinzuwirken.

4 Lieferantenerklärung zur Einhaltung des Verpackungsgesetzes (VerpackG)

Der Lieferant bestätigt mit Unterzeichnung dieses Dokuments, dass alle gesetzlichen Regelungen des Verpackungsgesetzes im Zuge der Geschäftsabwicklung mit der SEG eingehalten werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Verpackungsregister sowie zur Teilnahme an einem dualen System.

5 Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Die SEG verpflichtet ihre Lieferanten zur Einhaltung ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Hierüber werden organisatorische Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit wie z.B. Gegenstand und Umfang, Angebote und Vertragsschluss, Leistungserbringung und Durchführung, Verzug und Vertragsstrafe, sowie viele weitere Aspekte zwischen der SEG und ihren Lieferanten langfristig und strikt geregelt.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

Die SEG legt hohen Wert auf die Geheimhaltung und den Schutz vertraulicher Daten. Um dies zu gewährleisten werden folgende Maßnahmen in Richtung der Lieferanten eingeleitet:

- **Verpflichtung zur Einhaltung der aktuell gültigen Datenschutzgesetze** mit Unterzeichnung der Lieferantenverträge.
- Bei Bedarf **Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV)** nach Art. 28 DSGVO. Hierzu händigt die SEG ihren Lieferanten ebenfalls standardisierte Vertragsdokumente aus.
- Bei Abschluss eines AVVs **Verpflichtung zum Nachweis technisch-organisatorischer Maßnahmen (TOM)** nach Art. 32 DSGVO mit Ausfüllen entsprechender Formulare.

7 Zusatzinformationen zu den Hauptlieferanten Lyreco und Office Mix

Über die oben genannten Punkte hinaus liegen der SEG von den beiden Hauptlieferanten folgende Zertifikate bzw. Bescheinigungen vor.

	Lyreco	Office Mix
ISO 9001	✓	✓
ISO 14001	✓	✓
ISO 45001	✓	
Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse	✓	✓
ETI Base Code	✓	
Nachhaltigkeit	Ecovadis Gold-Medaille, CSR-Strategie 2019-2025, klimaneutrales Unternehmen	Nachhaltigkeitsprogramm „Das nachhaltige Büro“

Für Rückfragen sowie weitere Informationen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der SEG gerne jederzeit zur Verfügung.